

Boysen-Hogrefe, Jens; Groll, Dominik

Article

Zur Aufwärtsrevision der Löhne und Gehälter durch das Statistische Bundesamt

IfW-Box, No. 2019.9

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Boysen-Hogrefe, Jens; Groll, Dominik (2019) : Zur Aufwärtsrevision der Löhne und Gehälter durch das Statistische Bundesamt, IfW-Box, No. 2019.9, Institut für Weltwirtschaft (IfW), Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/204453>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zur Aufwärtsrevision der Löhne und Gehälter durch das Statistische Bundesamt

Jens Boysen-Hogrefe und Dominik Groll

Im August 2019 fand in Deutschland eine turnusmäßige Generalrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) statt. In den VGR werden etwa alle fünf Jahre die Berechnungen grundlegend überarbeitet, zuletzt war dies 2014 der Fall. Im Rahmen der Generalrevision 2019 kam es weniger so methodischen Änderungen, sondern es wurden insbesondere neue Datenquellen und Berechnungsmethoden berücksichtigt.

Im Bereich der Einkommen wurde unter anderem die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer auf eine aktuellere Datenbasis gestellt. Sie stützt sich jetzt weitestgehend auf die nach Wirtschaftsbereichen differenzierte Arbeitskostenerhebung 2016. Demnach stellt sich das durchschnittliche Niveau der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2016 höher dar als bislang ausgewiesen. Um Brüche in den Zeitreihen zu vermeiden, wurden die Ergebnisse bis zum Jahr 2000 zurück neu berechnet, so dass die Lohnzuwächse nun in jedem Jahr um etwa ein Zehntel höher ausfallen als vor der Revision. Dies hat unter anderem für die Einkommensverteilung, den Arbeitsmarkt und die gesetzliche Rentenversicherung wichtige Implikationen.

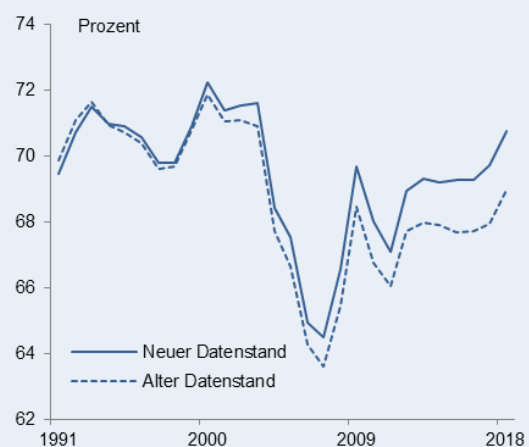
Einkommensverteilung

Aufgrund der nun höher ausgewiesenen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer – aber auch aufgrund des leicht abwärtsrevidierten nominalen Bruttoinlandsprodukts – ist die Lohnquote in den vergangenen Jahren stärker gestiegen als bislang ausgewiesen (Abbildung 1). Demnach flossen im vergangenen Jahr 70,8 Prozent des Volkseinkommens an die Arbeitnehmer, nach altem Rechenstand waren es 69 Prozent. Die Lohnquote liegt nach neuem Rechenstand somit wieder auf dem Niveau der 1990er Jahre. Der Rückgang der Lohnquote während der Lohnmoderation der 2000er Jahre wurde damit wettgemacht. Die Arbeitnehmer profitierten offenbar stärker vom zurückliegenden Aufschwung als bislang ausgewiesen.

Arbeitsmarkt

Die Revision hat auch wichtige Implikationen für den Arbeitsmarkt. Das Verhältnis von Lohnkosten zu Arbeitsproduktivität und Preisen (reale Lohnstückkosten) ist am aktuellen Rand deutlich ungünstiger als zuvor ausgewiesen, da die Effektivverdienste und damit auch die Lohnkosten in den vergangenen Jahren nach neuem Rechenstand stärker gestiegen sind, die heimi-

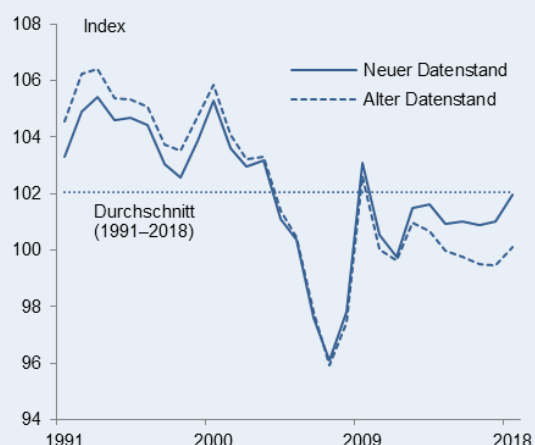
Abbildung 1:
Lohnquote 1991–2018



Jahresdaten; Arbeitnehmerentgelt in Relation zum Volkseinkommen in Prozent. Alter Datenstand: VGR vom 23.05.2019. Neuer Datenstand: VGR vom 27.08.2019.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 1.2.;

Abbildung 2:
Reale Lohnstückkosten 1991–2018



Jahresdaten; Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmerstunde (nominal) in Relation zur Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigenstunde (nominal). Alter Datenstand: VGR vom 23.05.2019. Neuer Datenstand: VGR vom 27.08.2019.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 1.2.;

schen Preise (gemessen am Deflator des Bruttoinlandsprodukts) hingegen schwächer. In der Folge befanden sich die realen Lohnstückkosten im vergangenen Jahr wieder auf ihrem langjährigen Durchschnitt, das als beschäftigungsneutrales Niveau interpretiert werden kann (Abbildung 2). Das war zuletzt im Jahr 2003 der Fall. Seitdem befanden sie sich mit einer Ausnahme kontinuierlich darunter, am deutlichsten vor Ausbruch der Großen Rezession. Die Arbeitsnachfrage vonseiten der Unternehmen erhielt hierdurch spürbare positive Impulse, die die robuste Arbeitsmarktentwicklung während der Großen Rezession und den anschließenden kräftigen Beschäftigungsaufbau maßgeblich begünstigt haben dürften. Diese positiven Impulse sind nun ausgelaufen. Dies spricht für sich genommen dafür, dass der Arbeitsmarkt in Deutschland wieder stärker auf konjunkturelle Schwächephasen reagieren wird, als dies in den vergangenen zehn Jahren der Fall war.

Gesetzliche Rentenversicherung

Nicht zuletzt hat die Revision der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer auch Konsequenzen für die Rentenanpassung in den kommenden Jahren. Die Rentenanpassung wird im Frühjahr für den Juli des gleichen Jahres auf Basis der dann vorliegenden Daten berechnet. Die verwendete Anpassungsformel besteht aus drei Faktoren: „Löhne“, „Beiträge und Altersvorsorge“ und „Nachhaltigkeit“. Der Faktor „Beiträge und Altersvorsorge“ wurde im Zuge der Einführung der Riesterrente eingeführt und soll einen Ausgleich zwischen der aktiven und der passiven Generation in dem Sinne herstellen, dass ein Beitragssatzanstieg zu einer Minderung der Rente führt. Mit Blick auf das Jahr 2020 sind die Beitragssätze im Bezugsjahr 2019 konstant geblieben, so dass dieser Faktor keine Rolle spielt. Der Faktor „Nachhaltigkeit“ berücksichtigt die Veränderung des Verhältnisses zwischen der Zahl der sogenannten Äquivalenzrentner und der Äquivalenzbeitragszahler. Hier ist relevant, dass die Beitragseinnahmen im Jahr 2019 noch expandieren dürften, was für steigende Renten spricht. In diesen Faktor geht allerdings auch ein, dass durch die Ausweitung der „Mütterrente“ zusätzliche Rentenpunkte vergeben wurden und eine zunehmende Zahl von Personen in Rente geht, wodurch die Zahl der Äquivalenzrentner steigt, was für sich genommen den Rentenanstieg dämpft.^a Der dominierende Faktor dürfte im Jahr 2020 allerdings der Faktor „Löhne“ sein, bei dem sich auch die Auswirkungen der Revision der VGR bemerkbar machen.

Dieser Faktor stellt sich wie folgt dar:

$$\text{Faktor Löhne} = \frac{B_{t-1}^{VGR}}{B_{t-2}^{VGR}} * \frac{B_{t-2}^{RV}}{B_{t-3}^{RV}} * \frac{B_{t-3}^{VGR}}{B_{t-2}^{VGR}}$$

Die Größe B^{VGR} bezeichnet die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer laut VGR, während B^{RV} die beitragspflichtigen Entgelte je Arbeitnehmer bezeichnet. Das Verhältnis von B^{VGR} geht zweimal ein: Einmal aus dem Vorjahr und einmal aus dem Vorvorjahr, wodurch die vorherige Veränderung im folgenden Jahr wieder ausgeglichen wird. Langfristig ist also der Zuwachs der rentenversicherungspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer relevant. Die VGR-Zahlen dienen dazu, Verzögerungen in der Veröffentlichung der eigentlich relevanten Größe zu überbrücken und eine zeitnähere Anpassung der Renten zu ermöglichen. Typischerweise werden in der Anpassungsformel stets Echtzeitdaten herangezogen, die im Nachgang nicht mehr revidiert werden. Fließen also für ein bestimmtes Jahr die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer laut VGR das erste Mal in die Berechnung ein, wird diese Zahl auch in den Folgejahren genutzt, selbst wenn die aktuellen Rechenstände der VGR inzwischen andere Werte ausweisen.

Für die Anpassung im Jahr 2020 bedeutet dies, dass die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer laut VGR des Jahres 2019 nach neuem Rechenstand denen des Jahres 2018 nach altem Rechenstand gegenübergestellt werden. Durch die jüngste Revision der VGR ergibt sich allerdings eine größere Diskrepanz. Bereits der Wert des Jahres 2018 wird nun knapp 2 Prozent höher ausgewiesen. Hinzu kommt noch der eigentliche Lohnanstieg des Jahres 2019. Die Revision übersetzt sich somit eins zu eins in eine höhere Rentenanpassung im Juli 2020. Im Folgejahr geht diese Zahl allerdings invers ein, so dass der Rentenanstieg im Juli 2021 durch die Revision der VGR um rund 2 Prozentpunkte niedriger ausfällt. Das Rentenniveau ist dann so, als hätte es keine Datenrevision in den VGR gegeben. Es richtet sich am Zuwachs der beitragspflichtigen Entgelte aus. Allerdings sind die Renten zeitweise erhöht.

Das sich abzeichnende Hin und Her der Rentenanpassungen für die Jahre 2020 und 2021 ist kein Einzelfall. So wurde die Rentenanpassung zur Mitte des Jahres 2015 durch die Revision der VGR im Jahr 2014 gedämpft und die zur Mitte des Jahres 2016 entsprechend erhöht. Bei großen Revisionen kann sich das Niveau der Bruttolöhne und -gehälter durchaus um einige Prozent verändern. Im Sinne einer langfristigen und verlässlichen Finanzpolitik, die bestrebt sein sollte, möglichst geringe Schwankungen zu erzeugen, stellt sich daher die Frage, ob die Rentenanpassung nicht mit Echtzeitwerten im Niveau, sondern mit Echtzeitwerten im Verhältnis berechnet werden sollten. Dementsprechend würde dann für die anstehende Rentenanpassung der erste Faktor in der obigen Formel komplett mit Daten des neuen

Rechenstands versehen und der dritte Faktor mit dem, der bereits im Frühjahr 2019 galt. Typischerweise werden Veränderungsraten bei großen Revisionen nur geringfügig verändert, so dass regelmäßig im Abstand der großen VGR-Revisionen auftretende Sprünge in der Rentenanpassung vermieden werden dürften.

^aZu den Auswirkungen der „Mütterrente“ siehe Boysen-Hogrefe (2018a: IfW-Box 2018.4).

Literatur

Boysen-Hogrefe, J. (2018). Wer trägt die Kosten der Mütterrente II? IfW-Box 2018.4. Institut für Weltwirtschaft, Kiel. Via Internet (9.9.2019) <<https://www.ifw-kiel.de/de/publikationen/ifw-box/2018/wer-traegt-die-kosten-der-muetterrente-ii-10169/>>.